

Mandant hat Abschrift

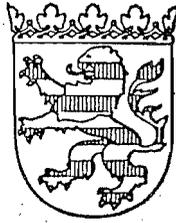
VERWALTUNGSGERICHT KASSEL

Rechtskräftig !

Kassel, den 31.08.09



Oberinspektor  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts Kassel



URTEIL

RA	EINGEGANGEN	MI	
WV	14. JULI 2009	Handl.	
KIA	Selbert, Siebert & Pikos Rechtsanwälte	Elek. Dok.	
oV	Telefonat	Zus.- lung	
		Stef- ling	

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: Afghanistan,

Klägers,

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Axel Selbert und Kollegen,  
Landgraf-Karl-Straße 1, 34131 Kassel,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch

Richterin am VG Nieuwenhuis

als Einzelrichterin der 3. Kammer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 2009 für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass dem Kläger auf Grund des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15.07.1999 nach wie vor Ab-

abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan zu gewähren ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger  $\frac{3}{4}$  und die Beklagte zu  $\frac{1}{4}$  zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

### Tatbestand:

Mit vorliegender Klage begehrt der Kläger seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Der Kläger wurde am .1981 in Kabul/Afghanistan geboren und ist nach eigenen Angaben afghanischer Staats- und tadschikischer Volkszugehörigkeit. Im November 1997 reiste er erstmals in das Bundesgebiet ein und stellte hier einen Asylantrag. Zur Begründung gab er an, seine Freundin sei im 6. Monat schwanger gewesen und von ihrem Vater getötet worden. Auf seine - des Klägers - Ergreifung sei eine Belohnung ausgesetzt.

Mit Bescheid vom 17.12.1997 (Az.: 2 290 843-423) lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab. Außerdem wurde festgestellt, dass auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG ebenfalls nicht vorliegen. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage hatte insoweit Erfolg, als das VG Gießen das Bundesamt durch Urteil vom 04.06.1999 verpflichtete, für den Kläger hinsichtlich Afghanistans das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festzustellen. Dieses Urteil wurde durch Bescheid vom 15.07.1999 umgesetzt.

Am 21.12.2000 stellte der Kläger einen Folgeantrag und machte zur Begründung geltend, nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hätten die Taliban in Afghanistan ein staatsähnliches Herrschaftsgefüge errichtet, so dass nunmehr von asylrechtlich relevanter Verfolgung des Klägers auszugehen sei. Mit Bescheid vom 11.09.2003

(Az.: 2 625 716-423) lehnte das Bundesamt sowohl die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens als auch die Abänderung des Bescheides vom 17.12.1997 bezüglich der Feststellungen zu § 53 Abs. 1, 2 und 4 AuslG ab und stellte fest, dass das weitere Vorliegen des festgestellten Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen sei. Ende August 2003 kehrte der Kläger freiwillig in sein Heimatland zurück.

Am 07.04.2005 reiste der Kläger erneut in das Bundesgebiet ein und stellte hier am 10.04.2005 einen weiteren Asylfolgeantrag. Zur Begründung machte er geltend, bei seiner Rückkehr habe er feststellen müssen, dass seine Eltern verstorben seien. Er habe dann einen Kosmetikladen in Herat aufgemacht und ein Verhältnis mit einer verheirateten Frau begonnen. Eines Tages sei ihr Mann dahinter gekommen und habe ihn mit Hilfe anderer Männer verschleppt und vergewaltigt. Später sei die Frau gekommen und habe ihn befreit, so dass er wieder habe fliehen können. Mit Bescheid vom 26.08.2005 (Az.: 5 157 784-423) lehnte das Bundesamt wiederum sowohl die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens als auch die Abänderung des Bescheides vom 17.12.1997 bezüglich der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der vom Kläger vorgebrachte Sachverhalt unglaubhaft sei und der Kläger durch seine freiwillige Rückkehr nach Afghanistan seinen Abschiebungsschutz aufgegeben habe. Am 14.12.2005 wurde der Kläger nach Afghanistan abgeschoben.

Am 09.01.2009 stellte der Kläger einen weiteren Asylantrag und machte zur Begründung geltend, er habe nach seiner Rückkehr zunächst in bitterster Armut gelebt. Er sei dann zu einem Onkel mütterlicherseits nach Herat gegangen, in dessen Haushalt auch die Tochter gelebt habe. Er habe sich in diese Frau verliebt und sie im Einverständnis mit dem Vater geheiratet. Das habe zu Schwierigkeiten mit einem sehr mächtigen Nachbarn geführt, der schon seit einiger Zeit ein Auge auf die junge Frau geworfen hatte und sie zu seiner Zweitfrau habe machen wollen, was der Vater der jungen Frau jedoch abgelehnt habe. Sowohl der Vater als auch das junge Paar selber sei mehrfach von diesem Mann bedroht worden und im Herbst habe es dann ein Gespräch zwischen seinem Schwiegervater und dem Nachbarn gegeben, von dem der Vater nicht zurückgekehrt sei. Der Nachbar habe sie wissen lassen, dass er beseitigt worden sei und nun sie beide als nächstes dran

kämen. Da sie in Afghanistan keinen Schutz hätten finden können, seien sie daraufhin ausgeharrt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 15.01.2009 machte der Kläger zudem geltend, er sei an Hepatitis C erkrankt und vom März bis Dezember 2007 auf Kosten seines Schwiegervaters in einer Klinik in Dehli behandelt worden. Mit Bescheid vom 26.01.2009 (Az.: 5 359 804-423) lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowohl die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens als auch die Abänderung des Bescheides vom 11.09.2003 bezüglich der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab.

Dieser Bescheid wurde dem Kläger am 19.02.2009 übersandt und mit anwaltlichem Schreiben vom 26.02.2009 – eingegangen bei Gericht am gleichen Tage – hat er dagegen Klage erhoben und mit Antrag vom 02.03.2009 um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht (3 L 218/09.KS.A) .Zur Begründung hat er im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen wiederholt und weiter geltend gemacht, dass er an Hepatitis C erkrankt sei und immer noch daran leide. Gleichzeitig legte er ein Schreiben des Medizinischen Direktors der JVA Kassel III vor, in dem unter Bezugnahme auf einen Befundbericht (Teilbefund) vom 10.02.2009 ausgeführt ist, dass der Kläger sowohl an Hepatitis C als auch an Lues erkrankt sei und zudem eine Drogenabhängigkeit vorliege. In einem weiteren Schreiben des Medizinischen Direktors - eingegangen beim Prozessbevollmächtigten am 27.02.2009 - ist ausgeführt, dass der Kläger derzeit wegen seiner Lues-Erkrankung mit einer Antibiotikatherapie (Penicillin G) behandelt werde, die ca. 3 Wochen dauere; diese Behandlung erfolge prophylaktisch, um späteren Komplikationen vorzubeugen. Eine akute Erkrankung liege nicht vor. Eine Prognose hinsichtlich der Hepatitis C-Erkrankung sei schwierig, da diese sowohl ausheilen als auch über eine Leberzirrhose bzw. Leberkarzinom zum Tode führen könne. Der Patient sei ansonsten körperlich und seelisch voll belastbar und voll arbeitsfähig.

Nachdem der Kläger zunächst beantragt hatte,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.01.2009 wird die Beklagte verpflichtet, das abgeschlossene Verfahren wieder aufzugreifen und

den Kläger als Asylberechtigten gemäß Art 16a GG anzuerkennen,

festzustellen, dass die Voraussetzungen des Abschiebverbots gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen,

hat er nach Erörterung der Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung seinen Antrag abgeändert und beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.01.2009 wird die Beklagte verpflichtet, das abgeschlossene Verfahren wieder aufzugreifen und

den Kläger als Asylberechtigten gemäß Art 16a GG anzuerkennen sowie

festzustellen, dass die Voraussetzungen des Abschiebverbots gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG bestehen,

ferner festzustellen, dass dem Kläger nach wie vor ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs, 6 Satz 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) zusteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich insoweit auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Die Kammer hat durch Beschluss vom 27.05.2009 den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung gem. § 76 AsylVfG übertragen.

Mit Beschluss vom gleichen Tage hat das Gericht dem Kläger insoweit Prozesskostenhilfe bewilligt, als er die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begehrt, und seinen weitergehenden PKH-Antrag abgelehnt.

Den Beteiligten ist mit gerichtlicher Verfügung vom 28.05.2009 eine Liste der der Kammer zu Afghanistan vorliegenden Erkenntnisse übersandt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte sowie auf die Behördenakten des Bundesamtes (Az.: 2 290 843-423; 2 625 716-423; 5 157 784-423; 5 359 804-423 und 5 361 424-423 betreffend die Ehefrau des Klägers) und die Akten der Ausländerbehörde (3 Bände).

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass ihm nach wie vor das durch Bescheid der Beklagten vom 15.07.1999 zugesprochene Abschiebungshindernis zur Seite steht; im Übrigen ist die Klage jedoch unbegründet, denn der Kläger hat keinen Anspruch auf die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16 a GG oder die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bis 6 AufenthG.

Gemäß § 71 AsylVfG ist das Bundesamt nur unter den Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zur Durchführung eines weiteren Verfahrens verpflichtet, d.h. es kommt nur dann zu einem weiteren Asylverfahren, wenn der Kläger eine nachträglich Änderung der Sach- und Rechtslage (Nr. 1) zu seinen Gunsten, neue Beweismittel (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 ZPO (Nr.3) geltend macht. Diese Änderung muss er zudem innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG vortragen und der Antrag ist überdies auch nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem

früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Der Ausländer ist dabei gehalten, sowohl die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG als auch die Wahrung der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG sowie fehlendes grobes Verschulden an der Nichtgeltendmachung des Wiederaufgreifensgrundes nach § 51 Abs. 2 VwVfG im früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelfe schlüssig vorzutragen (vgl. GK-AsylVfG Band II, § 71 Rdnr., 76, 113, 119). Beruft sich der Kläger auf eine nachträglich geänderte Sachlage, setzt dies den Vortrag eines gegenüber dem Erstverfahren neuen Sachverhaltes unter Angabe aller in den persönlichen Lebensbereich des Klägers fallenden Ereignisse und Erlebnisse voraus. Lediglich pauschale Behauptungen ohne nachprüfbare Einzelschilderungen über Art und Zeit der eingetretenen bzw. zu befürchtenden Verfolgungsmaßnahmen genügen dazu in der Regel nicht (GK-AsylVfG, a.a.O., § 71 Rdnr. 82 ff).

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers nicht.

Hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche gemäß Art. 16 a GG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG scheidet der Kläger bereits, weil politische Verfolgung im Sinne dieser Bestimmung staatliche oder dem Staat zurechenbare Verfolgung ist. Insofern fehlt es hier schon an einem substantiierten und in sich schlüssigen Vorbringen, denn soweit der Kläger Maßnahmen des Nachbarn seines Schwiegervaters fürchtet, handelt es sich lediglich um persönliche Rache, nicht aber um Verfolgung hinsichtlich asylrelevanter Merkmale.

Soweit der Kläger ein Wiederaufgreifen seines Verfahrens hinsichtlich der Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 5, 7 Satz 2 AufenthG beantragt, kann er auch damit keinen Erfolg haben. Da die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I, S. 1970) - im Folgenden: Richtlinienumsetzungsgesetz - am 28.08.2007 grundsätzlich in einem Stufenverhältnis derart zueinander stehen, dass die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 als Haupt- und die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG als Hilfsantrag anzusehen sind, ist der Antrag des Klägers dementsprechend sachdienlich dahingehend auszulegen, dass in erster Linie die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG und lediglich hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsver-

botes nach § 60 Abs. 5 AufenthG begehrt wird (wegen der Einzelheiten vgl. Hess. VGH vom 28.01.2009 - 6 A 1867/07.A m.w.N. - juris).

Im Hauptantrag hat die Klage insoweit keinen Erfolg, denn hinsichtlich der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG ist weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan die konkrete Gefahr der Folter oder sonst unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder gar der Todesstrafe droht. Der Kläger hat ferner auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, wonach von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen ist, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt wäre. Insoweit mag dahinstehen, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG gegeben sind, denn der Antrag ist insoweit jedenfalls nicht begründet. Weder in ganz Afghanistan noch in der Hauptstadt Kabul, in der der Kläger zuletzt gelebt hat, herrscht ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt. Dieser Begriff ist unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts anhand der vier Genfer Konventionen von 1949 auszulegen, die durch Zusatzprotokolle ergänzt worden sind. Darunter fallen alle bewaffneten Konflikte, die im Hoheitsgebiet eines Staates zwischen dessen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des staatlichen Hoheitsgebietes ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen, während innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen nicht als ein derartiger bewaffneter Konflikt gelten. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts nicht von vornherein aus. Er muss hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Von dem völkerrechtlichen Begriff des "bewaffneten Konflikts" sind nur Auseinandersetzungen von einer bestimmten Größenordnung an erfasst. Ob die Konfliktparteien einen so hohen Organisationsgrad erreichen müssen, wie er für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Genfer Konventionen von 1949 und für den Einsatz des Internationalen Roten Kreuzes erforderlich ist, kann hier dahingestellt

bleiben. Die Orientierung an den Kriterien des humanitären Völkerrechts findet jedenfalls dort ihre Grenze, wo ihr der Zweck der Schutzgewährung für in Drittstaaten Zuflucht Suchende widerspricht. Kriminelle Gewalt wird bei der Feststellung, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, jedenfalls dann nicht berücksichtigt, wenn sie nicht von einer der Konfliktparteien begangen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008, a.a.O. und Hess. VGH, Urteil vom 11.12.2008, 8 A 611/08.A).

Nach diesen Kriterien und den vorliegenden Erkenntnisquellen ist davon auszugehen, dass (noch) nicht das gesamte Land, sondern (bisher) nur der Süden und (Süd)Osten Afghanistans von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt erfasst ist. Zwar ist auch in westlichen Provinzen wie Herat eine Reinfiltration der Taliban bzw. Islamisten zu verzeichnen (AA, Lagebericht vom 03.02.2009). Auch dort kommt es wie in Kabul zu Anschlägen gegen Polizei und sonstige Sicherheitskräfte, bei denen Zivilisten zu den Opfern zählen (vgl. ai vom 17.01.2007 an Hess. VGH). Insgesamt ist die Sicherheitslage im Westen und Norden Afghanistans aber nach den vorliegenden Erkenntnisquellen noch nicht so angespannt wie im Süden und (Süd)Osten des Landes. In Kabul wird sie sogar vom Auswärtigen Amt noch nach wie vor als im regionalen Vergleich zufriedenstellend bezeichnet (AA, Lagebericht vom 03.02.2009).

Auch hinsichtlich eines Anspruchs auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG ist die Klage jedenfalls unbegründet, da es auch insoweit an einem substantiierten und in sich schlüssigen Vorbringen fehlt.

Soweit der Kläger jedoch beantragt festzustellen, dass ihm nach wie vor das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (heute: § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) zur Seite steht, ist die Klage begründet.

Die in der Umstellung des Klageantrags liegende Klageänderung ist i.S.d. § 91 Abs. 1 VwGO sachdienlich und damit zulässig. Da dem Kläger bereits mit Bescheid vom 15.07.1999 ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zuerkannt worden ist, fehlt einem auf die Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gerichteten Klageantrag das Rechtsschutzbedürfnis, weil dadurch eine Verbesserung der Rechtsstellung des Klägers nicht erreicht werden könnte. Darin liegt keine Ein-

schränkung des Rechtsschutzes für den Kläger, da er im Falle eines Widerrufs des ihm zuerkannten Abschiebungshindernisses in dem dann zu führenden Verfahren die jetzt geltend gemachten Gründe - so sie dann noch von Belang sind - oder alle sonst gegen die Abschiebung denkbaren Einwendungen vorbringen kann.

Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass das ihm mit Bescheid vom 15.07.1999 zuerkannte Abschiebungshindernis nicht durch seine freiwillige Ausreise erloschen ist, denn das Bundesamt ist in seinem Bescheid vom 26.08.2005 davon ausgegangen, dass deswegen kein Schutz mehr zu gewähren sei. Darüberhinaus ist im Bescheid vom 29.01.2009 offensichtlich ebenfalls davon ausgegangen, dass ein Abschiebungsverbot nach 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG unanfechtbar abgelehnt wurde und hat zugleich Wiederaufgreifensgründe verneint, mit der Folge, dass die Ausländerbehörde die Abschiebung tatsächlich beabsichtigt.

Der Feststellungsantrag ist auch begründet, denn das dem Kläger zuerkannte Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ist nicht weggefallen.

Soweit die Beklagte meint, der Kläger habe seinen Abschiebungsschutz durch die freiwillige Rückkehr in sein Heimatland verloren, enthält das AsylVfG keine derartige Regelung. Zwar bestimmt § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG, dass die Asylanerkennung bzw. Flüchtlingseigenschaft desjenigen erlischt, der sich erneut dem Schutz des Staates unterstellt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Der Wortlaut bezieht sich jedoch eindeutig nur auf Art. 16a GG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG. Eine analoge Anwendung auch auf Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG kommt nicht in Betracht, denn die Erlöschensgründe sind flüchtlingsrechtlich orientiert und lassen sich deshalb nicht auf die menschenrechtlich begründeten Abschiebungsschutztatbestände nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG übertragen. Eine positive Feststellung nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG kann daher ausschließlich nach Maßgabe des § 73 Abs. 3 AufenthG widerrufen werden (vgl. Marx, Kommentar zum AsylVfG, 6. Aufl., 2005, § 72 Rn. 3). Ein solcher Widerruf ist hier jedoch gerade nicht erfolgt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**

**Tischbeinstraße 32**

**34121 Kassel**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

*Nieuwenhuis*

(Nieuwenhuis)



**Ausgefertigt:**

Kassel, den

*[Signature]*  
Angestellte

als Urkundebehalter der Geschäftsstelle